

amtliche Bekanntmachung

044 K 017/20



AMTSGERICHT SCHWELM

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Freitag, den 18.06.2021, 9:20 Uhr,
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

die im Grundbuch von Ennepetal Blatt 8920, 8921, 8922 eingetragenen
Wohnungseigentume

Grundbuchbezeichnung:

Bl. 8920: lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 56/338 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 I BGB vereinigten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 8 Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Heilenbeckerstraße 372, 1340qm und Gemarkung Ennepetal Flur 8 Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche Heilenbecker Straße 372, 6qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung (Nr. 1 des Aufteilungsplanes). Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Ennepetal Blatt 8920 bis Blatt 8923, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Bl. 8921: lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 66/338 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 I BGB vereinigten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 8 Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Heilenbeckerstraße 372, 1340qm und Gemarkung Ennepetal Flur 8 Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche Heilenbecker Straße 372, 6qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung (Nr. 2 des

Aufteilungsplanes). Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Ennepetal Blatt 8920 bis Blatt 8923, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Bl. 8922: lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 154/338
Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 I BGB vereinigten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 8 Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Heilenbeckerstraße 372, 1340qm und Gemarkung Ennepetal Flur 8 Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche Heilenbecker Straße 372, 6qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß, 1. Obergeschoß und Dachgeschoß gelegenen Wohnung nebst 2 Kellerräumen im Erdgeschoß (Nr. 3 des Aufteilungsplanes). Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Ennepetal Blatt 8920 bis Blatt 8923, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den zu versteigernden Objekten um drei Eigentumswohnungen. Sie befinden sich in einem Wohnhaus mit insgesamt vier Eigentumswohnungen. Zwei Wohnungen befinden sich im Erdgeschoss (56 qm und 66 qm). Eine Wohnung befindet sich im Erd-, Ober- und Dachgeschoss (154qm sowie 23 qm für Hobbyraum und Bad im Erdgeschoss).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2020 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG bzgl. der betroffenen Blätter wie folgt festgesetzt: Blatt 8920: 33.000,00 €, Blatt 8921: 33.000,00 € und Blatt 8922: 74.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 15.12.2020